

Bt/en/be

3. September 2020

StVO-Novellierung: Geplante Restriktionen bei der Antragstellung für Großraum- und Schwertransporte (§ 47 Abs. 1 und 2 StVO)

Sehr geehrter Herr Minister,

die 54. Änderungsverordnung zur Straßenverkehrsordnung (StVO) sieht zum 1. Januar 2021 Anpassungen beim Ort der Antragstellung für erlaubnispflichtige Großraum- und Schwertransporte (§ 47 Abs. 1 und 2 StVO) vor. Die Beantragungen sollen künftig nur noch bei den Behörden am Start- oder Zielort des Transports möglich sein.

Durch die vorgesehenen Einschränkungen beim Antragsverfahren ist zu befürchten, dass sich Genehmigungen von Großraum- und Schwertransporten deutlich verzögern werden. Bislang konnte die Antragstellung u.a. auch dort erfolgen, wo das transportdurchführende Unternehmen seinen Sitz bzw. den Sitz einer Zweigniederlassung hat.

Künftig werden Transportunternehmen je nach Projekt bzw. den damit wechselnden Transportbeziehungen bei unterschiedlichen Behörden Anträge stellen müssen. Zahlreiche Ämter dürften darauf personell nicht eingestellt sein, so dass Antragsstaus zu befürchten sind. Zudem werden sich durch die Vielzahl unterschiedlicher Ansprechpartner Reibungsverluste ergeben.

Die vorgesehenen Restriktionen bei der Beantragung von Großraum- und Schwertransporten werden damit die Durchführung wichtiger Projekte etwa im Hoch- und Tiefbau erschweren, zum Beispiel im Hinblick auf die Anlieferung konstruktiver Betonfertigteile oder spezieller Baumaschinen. Sie gefährden somit die Zeit- und Kostenpläne von großen Bauvorhaben

und stehen damit dem Ziel der Politik entgegen, die Durchführung von Großprojekten zu beschleunigen.

Um im Interesse der betroffenen Unternehmen, Bauherren und Behörden eine zügige Antragsbearbeitung zu gewährleisten, bitten wir Sie, sich im Bundesrat für eine Erweiterung der in der Novelle des § 47 Abs. 1 und 2 StVO vorgesehenen Orte der Antragstellung von Großraum- und Schwertransporten einzusetzen. **Eine hilfreiche Lösung wäre es nach unserer Auffassung, wenn die Beantragung eines Großraum- und Schwertransports nicht nur wie vorgesehen am Start- bzw. Zielort erfolgen könnte, sondern auch am Sitz des transportdurchführenden Unternehmens.**

Durch diese Erweiterung wäre eine routinierte Abstimmung zwischen Transportunternehmen und Behörde möglich, und die personellen Kapazitäten für die Antragsbearbeitung wären deutlich besser planbar als bei einer je nach Start- bzw. Zielort wechselnden Behördenzuständigkeit.

Wir bitten Sie um Unterstützung in dieser Angelegenheit und stehen für Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.

Michael Basten
Hauptgeschäftsführer